

**Zeitschrift:** Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern

**Herausgeber:** Statistisches Amt der Stadt Bern

**Band:** 3 (1929)

**Heft:** 1

**Artikel:** Arbeits- und Lohnverhältnisse der weiblichen Bureau- und Handelsangestellten auf dem Platze Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-867648>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Arbeits- und Lohnverhältnisse der weiblichen Bureau- und Handels- angestellten auf dem Platze Bern**

---

## **VORBEMERKUNGEN.**

1. ZIVILSTAND UND ALTER.
  2. SOZIALE HERKUNFT UND VORBILDUNG.
  3. HEIM.
  4. ANSTELLUNGSDAUER UND ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS.
  5. ARBEITSLOHN.
  6. ARBEITSZEIT UND FERIEN.
  7. FÜRSORGE.
-



## VORBEMERKUNGEN.

Das Organisationskomitee der „Saffa“ gelangte im Sommer 1927 an verschiedene Stadtverwaltungen mit dem Ersuchen, unter den weiblichen Handelsangestellten der betreffenden Städte eine Erhebung durchzuführen zu lassen, um an der ersten „Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit“ in Bern, 1928, ARBEITS- UND LOHNVERHÄLTNISSE DER WEIBLICHEN BUREAU- UND HANDELSANGESTELLTEN zur Darstellung bringen zu können.

Diesem Gesuche wurde in Bern insoweit entsprochen, als das Statistische Amt für die Stadt Bern die Vorbereitung der Erhebung und die Bearbeitung des Erhebungsmaterials übernahm. Die Durchführung der Erhebung dagegen wurde abgelehnt; sie erfolgte in den Monaten Januar und Februar 1928 durch die verschiedenen zuständigen Personal-Organisationen, wie:

Vereinigung weiblicher Geschäftsangestellter, Bern,

Verein ehemaliger Handelsschülerinnen, Bern,

Staatspersonalverband, Bern,

Kartell bernischer Angestelltenverbände, Bern,

Kaufmännischer Verein, Bern,

Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, Sektion Bern,

Gruppe Handelsangestellte, Bern,

Bankpersonalverband, Bern.

Zur selben Zeit führte das Statistische Amt eine gleiche Erhebung bei den weiblichen Angestellten der öffentlichen Verwaltungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Platze Bern durch, wodurch wertvolles Vergleichsmaterial gewonnen wurde.

Was den Umfang der beiden Erhebungen betrifft, so wurde ein Fragebogen an SÄMTLICHE in Bern in den genannten Erwerbs- und Dienstzweigen tätigen weiblichen Angestellten und Beamten ausgeteilt, gleichgültig, ob Bern für sie als Wohn- und Arbeitsort oder nur als Arbeitsort in Betracht fiel. Die Erhebung bei den weiblichen Handelsangestellten, die auch in Bern wohnsitzberechtigt sind, ging so vor sich, daß Ende 1927 die Zählkarten auf Grund des Steuerregisters, sowie der Einwohnerkontrollregister usw. mit Name und Adresse (Straße, Hausnummer) versehen wurden. Für die Grenzgemeinden lieferten die Gemeindeschreibereien die nötigen Adressen und die aus entfernteren Ortschaften in Bern Tätigen wurden durch ihre Berner Arbeitskolleginnen mit den Fragebogen beglückt.

Die Durchführung der Erhebung in der öffentlichen Verwaltung war weit einfacher, indem hier die Organe der Verwaltung (Bundesverwaltung: Personalamt, Bundesbahnen: Generalsekretariat der S. B. B., Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung: die einzelnen Personalabteilungen und Staatsverwaltung: Staatskanzlei) in verdankenswerter Weise die Asteilung und Wiedereinsammlung der Fragebogen besorgten.

Durch die eingangs genannten Organisationen gelangten in den Monaten Januar und Februar 1928 3030 Zählkarten für weibliche Handelsangestellte zur Austeilung, von denen 597 unbeantwortet zurückkamen, entweder mit dem Vermerk: Inzwischen verheiratet, stellenlos oder nicht mehr in einem Bureau oder Handelsbetrieb tätig. Von den übrigen 2433 Fragebogen wurden 545 = 23 % zwar zurückgegeben, die Angaben aber ganz oder teilweise verweigert; 738 ausgeteilte Karten = 30 % konnten überhaupt nicht eingebracht werden, so daß für die Bearbeitung 1150 = 47 % BEANTWORTETE FRAGEBOGEN benutzt werden konnten.

Einzelne Personalorganisationen brachten gegen 90 % der zur Austeilung gelangten Zählkarten ein, andere dagegen bloß 20 bis 50 %.

Von den 656 befragten weiblichen Angestellten der ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG (ohne Anstaltspersonal, Abwarte, Arbeiterinnen usw.) beantworteten 506 = 77 % den Fragebogen selber; in 109 Fällen = 17 % wurden sie, nach Verweigerung der Angaben von seiten der Befragten, durch die Verwaltungen selbst so vollständig als möglich beantwortet; 41 Bogen = 6 % (Kantonale Verwaltung: 37, Zentralverwaltung des Bundes: 4) blieben unbeantwortet. Also konnten 615 = 94 % der Fragebogen für weibliche Angestellte der öffentlichen Verwaltungen für die vorliegende Statistik berücksichtigt werden.

Die weiblichen Angestellten, für die beantwortete Fragebogen vorlagen, verteilen sich wie folgt:

Privatbetriebe		Öffentliche Verwaltung
Ladendienst .....	335	Bund:
Bureaudienst .....	560	Zentralverwaltung .. 205
Bureau- und Ladendienst	75	Post, Telegraph und
Bankdienst .....	117	Telephon .....
Verschiedene .....	63	Schweiz. Bundesbahnen 52
	<u>1150</u>	Kantonsverwaltung ... 48
		Gemeindeverwaltung .. 84
		<u>615</u>

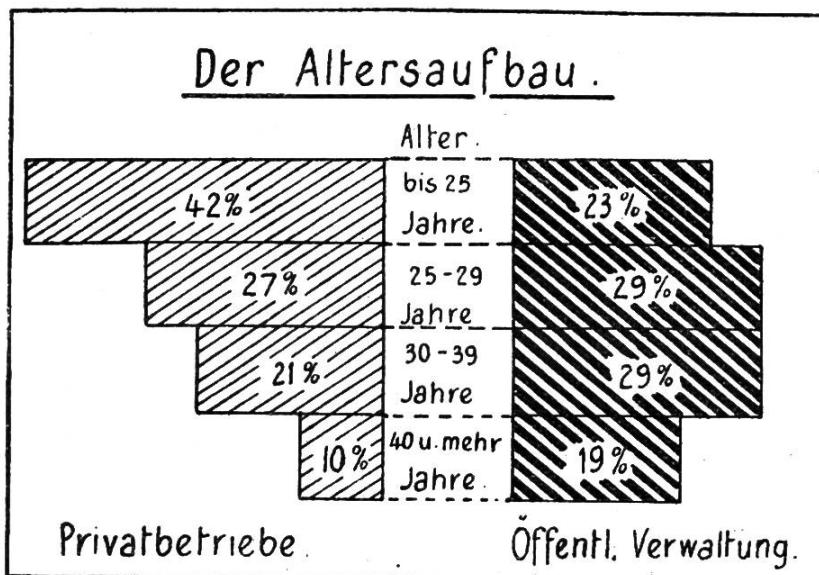
Einige Ergebnisse der beiden Erhebungen gelangten bereits im August des letzten Jahres in dem Sonderheft „Die Frau in Bern“, das das Amt anlässlich der „Saffa“ herausgegeben hat, zur Veröffentlichung. Der ganzen Anlage dieses Heftchens entsprechend, konnten darin u. a. nur die wichtigsten Zahlenausweise dieser Statistik berücksichtigt werden.

Die beiden Erhebungen haben aber so viel Mühe und Zeit gekostet, daß es begreiflich ist, wenn einzelne Personalorganisationen mit den bekanntgegebenen dürftigen Ergebnissen nicht zufrieden waren und eine eingehendere Darstellung der Ergebnisse gewünscht haben, ein Wunsch, dem das Statistische Amt im Einverständnis mit der Oberbehörde gerne entsprochen hat. Die einschlägigen Arbeits- und Lohnverhältnisse sind heute ungefähr dieselben, wie zur Zeit der Erhebung, so daß die folgenden Zahlenausweise, die sich auf das Jahr 1928 beziehen (Gehalt: November 1927) an Aktualität nichts eingebüßt haben.

## 1. ZIVILSTAND UND ALTER.

Von den durch die Erhebung erfaßten weiblichen Angestellten in Bureaus und Läden und in der öffentlichen Verwaltung ist der überwiegende Teil ledig: In Privatbetrieben waren 2 % aller weiblichen Angestellten verheiratet, und 3 % verwitwet oder geschieden, in der öffentlichen Verwaltung 2 % bzw. 4 %.

Die Altersverteilung zeigt, daß in den Privatbetrieben rund ein Drittel der weiblichen Angestellten über 30 Jahre alt ist, in der öffentlichen Verwaltung dagegen nahezu die Hälfte.



	Von je 100 weiblichen Angestellten standen im Alter von . . . Jahren			
	bis 25	25—29	30—39	40 u. mehr
In Privatbetrieben . . . . .	42	27	21	10
In der öffentlichen Verwaltung ..	23	29	29	19

Für einzelne Gruppen weiblicher Privatangestellter ergeben sich allerdings zum Teil weitgehende Unterschiede von obiger Verteilung, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

	Von je 100 weiblichen Angestellten standen im Alter von . . . Jahren			
	bis 25	25—29	30—39	40 u. mehr
Ladendienst . . . . .	52	20	19	9
Bankdienst . . . . .	25	40	21	14

Mehr als die Hälfte aller Verkäuferinnen ist jünger als 25 Jahre. Im Gegensatz dazu verzeichnet das Bankpersonal eine stärkere Besetzung der höheren Altersklassen.

Die Verschiedenheiten im Altersaufbau kommen auch im DURCHSCHNITTSALTER deutlich zum Ausdruck:

Dieses betrug bei den Angestellten in Privatbetrieben: 28,6 Jahre (Ladenpersonal 27,5 Jahre, Bureaupersonal 28,1, Bankpersonal 31,5). Die weiblichen Angestellten der öffentlichen Verwaltung waren durchschnittlich 31,7 Jahre alt.

## 2. SOZIALE HERKUNFT UND VORBILDUNG.

Um ein Bild zu erhalten über die soziale Herkunft der in Frage stehenden Angestellten, wurde auf der Zählkarte die Frage nach dem Berufe des Vaters zur Zeit des Schulaustrittes aufgenommen. Diese Frage wurde von 985 Privatangestellten und 407 in der Verwaltung Tätigen beantwortet. Von den übrigen Befragten verweigerte ein Teil diese Angaben, für andere war die Frage gegenstandslos, da deren Vater zur Zeit des Schulaustrittes nicht mehr lebte.

Nach dem Beruf des Vaters ergab sich folgende prozentuale Verteilung der weiblichen Angestellten:

Beruf des Vaters	Privatbetriebe				Öffentliche Verwaltung			
	Bureau	Laden	Bank	Über-haupt	Bund	Kanton	Ge-meinde	Über-haupt
Selbständige Erwerbender ..	29	21	32	28	33	27	29	32
Öffentlicher Funktionär ...	35	26	46	33	46	46	47	46
Angestellter in Privat- betrieb .....	23	18	15	19	10	10	15	11
Arbeiter in Privatbetrieb ..	13	35	7	20	11	17	9	11
<i>Überhaupt</i>	100	100	100	100	100	100	100	100

Vom Ladenpersonal abgesehen, ist bei allen Gruppen weiblicher Angestellter der Vater in mehr als einem Drittel der Fälle öffentlicher Funktionär. Von den weiblichen Angestellten der öffentlichen Verwaltung und den weiblichen Bankangestellten sind sogar nahezu die Hälfte Töchter öffentlicher Funktionäre; zweifellos spricht hier Familientradition und ähnliches stark mit.

Die Frage der VORBILDUNG! Der Erhebungsbogen enthielt die Frage nach den besuchten Sekundar-, Fortbildungs- und Handelsschulen; die beiden letzteren wurden jedoch so lückenhaft beantwortet, daß sie nicht bearbeitet werden konnten.

Eine SEKUNDARSCHULE hatten von den weiblichen Angestellten in Privatbetrieben 62 % (Bureau 79 %, Bank 73 %, Laden 32 %) besucht, von jenen der öffentlichen Verwaltungen 80 %. Nach diesen Angaben besteht in der Vorbildung des Bureaupersonals privater und öffentlicher Betriebe nur ein geringer Unterschied.

Eine LEHRZEIT haben rund die Hälfte aller Befragten bestanden; von den eigentlichen Bureauangestellten (Bureau in Privatbetrieb, Bank oder öffentlicher Verwaltung) haben etwa ein Drittel eine Lehrzeit durchgemacht, von den Ladentöchtern dagegen drei Viertel und von den Angestellten der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung neun Zehntel (Telephonistinnen!).

## 3. HEIM.

Bei gleichem Gehalt ist im allgemeinen eine Angestellte, die bei ihrer Familie wohnt, gegenüber ihrer Arbeitsgenossin, die auf fremde Unterkunft und Verpflegung angewiesen ist, finanziell besser gestellt. Bei dem der Erhebung unterstellten Personal ergaben sich bezüglich des Heims folgende Verhältnisse:

	Von je 100 weiblichen Angestellten	
	in Privat- betrieben	in der öffentlichen Verwaltung
wohnen bei ihrer Familie .....	78	70
wohnen in einer Pension .....	17	21
führen einen eigenen Haushalt .....	5	9
	100	100

Rund drei Viertel aller weiblichen Angestellten wohnen demnach bei ihrer Familie. Der Prozentsatz derer, die einen eigenen Haushalt führen, ist beim Bankpersonal gleich hoch wie bei den Angestellten der öffentlichen Verwaltung, nämlich 9 %.

#### 4. ANSTELLUNGSDAUER UND ANSTELLUNGS- VERHÄLTNIS.

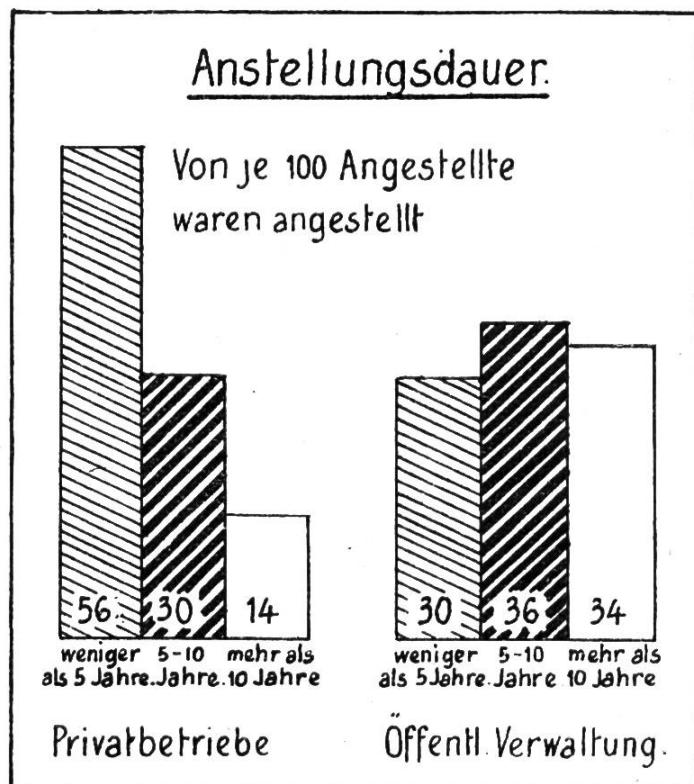
Die Erhebung bestätigte die Annahme, daß entsprechend dem höhern Durchschnittsalter auch die durchschnittliche ANSTELLUNGSDAUER bei der öffentlichen Verwaltung länger ist als bei den Privatbetrieben. Das Anstellungsverhältnis vom Diensteintritt beim jetzigen Arbeitgeber bis zum Zeitpunkt der Erhebung gerechnet, dauerte bei den weiblichen Angestellten in Privatbetrieben durchschnittlich 5,6 Jahre (Bureaupersonal 5,4 Jahre, Ladenpersonal 5,6, Bankpersonal 8,1), bei jenen der öffentlichen Verwaltung dagegen 9,6 Jahre. Die weiblichen Angestellten öffentlicher Verwaltungen waren demnach fast doppelt so lang in ihrer Stelle als die der privaten Betriebe.

Die im allgemeinen längere Dienstdauer in der öffentlichen Verwaltung geht auch aus der prozentualen Verteilung nach dem Dienstalter hervor:

	Von je 100 weiblichen Angestellten waren im betreffenden Betrieb tätig seit:		
	weniger als 5 Jahren	5—10 Jahren	mehr als 10 Jahren
In Privatbetrieben .....	56	30	14
In der öffentlichen Verwaltung ..	30	36	34

Das Bankpersonal weist auch in bezug auf die Anstellungsdauer ganz andere Verhältnisse auf, als die übrigen Angestellten privater Betriebe: rund ein Viertel aller weiblichen Bankangestellten waren seit weniger als fünf Jahren, etwa die Hälfte seit 5—10 Jahren und ein Viertel seit mehr als 10 Jahren in dem betreffenden Betrieb tätig.

Das ALTER zur Zeit des STELLENANTRITS beim jetzigen Arbeitgeber läßt sich aus Alter und Dienstalter berechnen. Das durchschnittliche Eintrittsalter betrug bei den Angestellten in Privatbetrieben 23 Jahre, in der öffentlichen Verwaltung 22 Jahre. Die Angestellten der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung verzeichneten ein Eintrittsalter von 20 Jahren, die der Zentralverwaltung des Bundes und der Gemeindeverwaltung ein solches von 25 Jahren. Unter den privaten Angestellten waren die Ladentöchter bei ihrem Stellenantritt mit 22 Jahren die jüngsten.



Von den weiblichen Privatangestellten waren 94 % dauernd und 6 % vorübergehend und aushilfsweise angestellt. Das Anstellungsverhältnis der weiblichen Angestellten der öffentlichen Verwaltungen wird durch folgende Zahlen gekennzeichnet:

Von je 100 weiblichen Angestellten der öffentlichen  
Verwaltung waren angestellt:

	Bundesverwaltung		Kanton	Gemeinde
	Zentral- waltung	Post, Telegr., Telephon	S. B. B	
Nach Gesetz oder Reglement .....	30	85	98	69
Provisorisch .....	68	14	2	27
Obligationenrechtlich .....	1	1	—	4
Aushilfsweise .....	1	—	—	—
	100	100	100	100

## 5. ARBEITSLOHN.

Zwecks Sicherung einer einheitlichen Angabe des Arbeitslohnes wurde durchgehend der Gehalt im November 1927 erfragt. Von den 1150 in Betracht fallenden Angestellten in Privatbetrieben gaben hierüber 1064 Auskunft. Beim Personal der öffentlichen Verwaltungen konnten die Gehaltsangaben für alle 615 in der Erhebung berücksichtigten Angestellten beigebracht werden, wobei allerdings wiederholt sei, daß von 85 an die Angestellten der Kantonsverwaltung ausgeteilten Karten nur 48 für die Bearbeitung verwendet werden konnten.

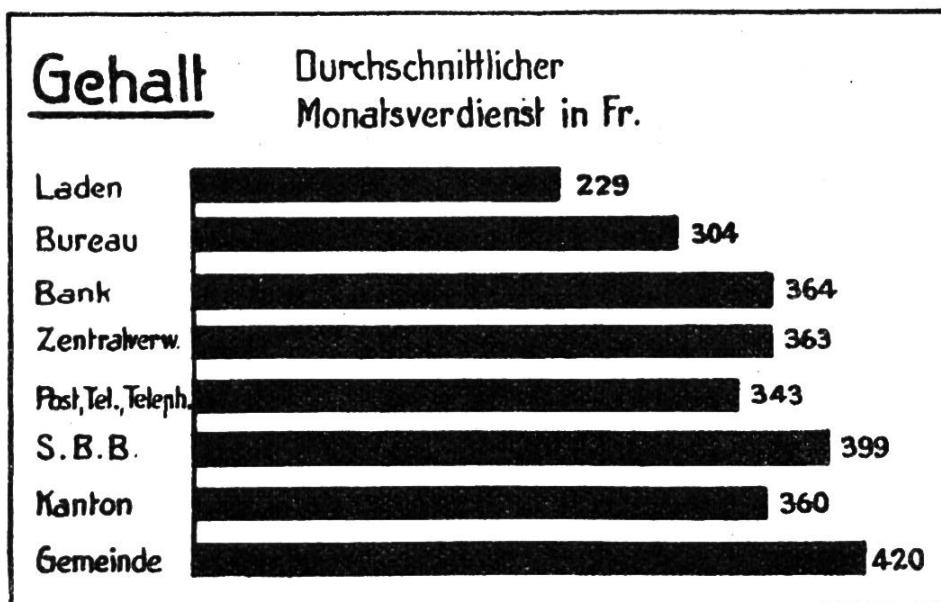
Von je 100 weiblichen Angestellten in Privatbetrieben verdienten im November 1927:

Monatsgehalt Fr.	Überhaupt	Laden	Bureau	Bank
Bis 200 .....	22	37	12	2
201—300 .....	45	54	47	23
301—400 .....	26	9	33	49
über 400 .....	7	—	8	26
	100	100	100	100

Vom Ladenpersonal verdienten demnach neun Zehntel, vom Bureaupersonal sechs Zehntel und vom Bankpersonal ein Viertel weniger als Fr. 300.— im Monat.

In den hauptsächlichsten GESCHÄFTSWEIGEN betragen die DURCHSCHNITTLICHEN MONATSGEHÄLTER für Bureaupersonal und Ladenpersonal (Vgl. die Ausführungen auf S. 69):

	Zahl der Angestellten	Durchschnittlicher Monatsgehalt Fr.
Bureaupersonal		
Verbandssekretariate .....	40	338
Verkehr und Versicherungen .....	76	329
Fabriken und Großbetriebe .....	103	318
Baugewerbe .....	35	297
Handel .....	149	296
Rechtsbureaus .....	47	290
Graphisches Gewerbe .....	43	278
Übrige .....	34	269
<i>Bureaupersonal überhaupt</i> .....	527	304
Ladenpersonal		
Konsumgenossenschaft .....	49	260
Bekleidungsgeschäfte .....	92	236
Warenhäuser .....	80	231
Private Lebensmittelgeschäfte .....	37	210
Übrige .....	46	210
<i>Ladenpersonal überhaupt</i> .....	304	229



Der DURCHSCHNITTLICHE MONATSGEHALT beträgt für weibliches Ladenpersonal Fr. 229, für das Bureaupersonal Fr. 304 und für das Bankpersonal Fr. 364. Im Gesamtdurchschnitt bezogen die 1064 weiblichen Privatangestellten im November 1927 einen Durchschnittsgehalt von Fr. 279. Die Angestellten mit Sekundarschulbildung verdienten durchschnittlich Fr. 298, d. h. Fr. 50 mehr als jene ohne Sekundarschule, die einen Durchschnittsgehalt von Fr. 248 verzeichneten.

Die 527 weiblichen BUREAUANGESTELLTEN bezogen im November 1927 eine Monatsgehaltssumme von insgesamt Fr. 160.400; außerdem verzeichneten 200 Töchter (38 %) auf ihren Karten Jahresgratifikationen im Gesamtbetrag von Fr. 37 700: auf alle 527 Angestellten bezogen, ergäbe sich hieraus ein Zuschlag von Fr. 6 zum Monatsgehalt, d. h. ein durchschnittlicher Monatsverdienst von Fr. 310. Überdies erklärten 116 Bureauangestellte, daß sie verbilligte Waren des eigenen Geschäftes beziehen können; diese Vergünstigungen scheinen ungefähr die Hälfte aller in Fabriken und im Handel tätigen Bureauangestellten zu genießen. Die Vergünstigung beträgt in der Regel 10—20 % des Verkaufspreises.

Von den 304 LADENTÖCHTERN bezogen im Jahre 1927 106 Gratifikationen. Auf die Gesamtzahl berechnet, ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von Fr. 3 im Monat, so daß sich bei dieser Gruppe der durchschnittliche Monatsgehalt einschließlich Gratifikationen zu Fr. 232 ergibt. Verbilligte Waren konnten 167 Ladentöchter (55 %) beziehen. In den Lebensmittelgeschäften kommen solche Vergünstigungen nur ausnahmsweise vor; in der Bekleidungsbranche und in den Warenhäusern bilden sie die Regel.

In der ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG sind die weiblichen Funktionäre im allgemeinen besser bezahlt als in der Privatwirtschaft, wenn von den weiblichen Bankangestellten abgesehen wird. Nach dem Monatsgehalt verteilen sich die weiblichen Angestellten der öffentlichen Verwaltung wie folgt:

Monatsgehalt Fr.	Überhaupt	Bund	Kanton	Gemeinde
Bis 200 .....	1 %	1 %	—	1 %
201—300 .....	25 %	29 %	10 %	14 %
301—400 .....	44 %	43 %	75 %	25 %
über 400 .....	30 %	27 %	15 %	60 %
	100 %	100 %	100 %	100 %

Durchschnittlich verdienten im November 1927 die weiblichen Angestellten in der Bundesverwaltung Fr. 358 (Post, Telegraph und Telephon Fr. 343, Zentralverwaltung Fr. 360, S. B. B. Fr. 399), in der Kantonverwaltung Fr. 360 und in der Gemeindeverwaltung Fr. 420. Im Gesamtdurchschnitt betrug der Monatsgehalt der in der öffentlichen Verwaltung tätigen, weiblichen Angestellten Fr. 366, gegen Fr. 304 beim Bureaupersonal in Privatbetrieben.

Die definitiv angestellten weiblichen Funktionäre stellen sich begreiflicherweise im Durchschnitt besser als die provisorisch oder obligationenrechtlich Angestellten: Die 390 definitiv Angestellten der öffentlichen Verwaltungen bezogen im November 1927 durchschnittlich einen Gehalt von Fr. 394, die übrigen 225 dagegen einen solchen von Fr. 318.

Die Lohnvergleiche zwischen den weiblichen Handelsangestellten und jenen in der öffentlichen Verwaltung seien nicht abgeschlossen, ohne darauf hinzuweisen, daß sich die Durchschnittslöhne der letzteren auf eine „Voll“-Erhebung stützen, währenddem dies für die Löhne der weiblichen Handelsangestellten nicht zutrifft. Die Vermutung liegt nahe, daß gerade derjenige Teil der weiblichen Handelsangestellten keine Angaben gemacht hat, der zu den höher entlohnten gehört, so daß die tatsächlich Berücksichtigten eine einseitige Auslese nach unten darstellen. Dies darf auch bei der vorliegenden Erhebung wenigstens bis zu einem gewissen Ausmaße angenommen werden, obschon z. B. bei den Banken 75 von 100 der berücksichtigten Angestellten überhaupt einen Durchschnittsmonatslohn von über Fr. 300 verzeichnen. Für das weibliche Ladenpersonal der Konsumgenossenschaft konnte der Beweis für die Richtigkeit der vorstehend ausgesprochenen Vermutung zahlenmäßig erbracht werden. Die Konsumgenossenschaft beschäftigte zur Zeit der Erhebung 106 Verkäuferinnen und von diesen beantworteten aus unbekannten Gründen bloß 49 den Fragebogen. Der durchschnittliche Monatslohn SÄMTLICHER Konsumverkäuferinnen betrug, wie sich das Statistische Amt buchmäßig überzeugen konnte, für den Erhebungsmonat Fr. 288 statt Fr. 260. Die Differenz beträgt hier somit Fr. 28 pro Monat. Aber selbst wenn sich auch bei den übrigen Gruppen der weiblichen Handelsangestellten der auf Seite 9 ausgewiesene Durchschnittsmonatslohn um zirka Fr. 20—30 höhergestellt hätte, wenn von der Lohnsumme sämtlicher weiblicher Handelsangestellter hätte ausgegangen werden können (die Schuld, daß dies nicht geschehen konnte, liegt nicht beim Statistischen Amt!), bleibt die Schlußfolgerung des Amtes bestehen, nämlich, daß die weiblichen Funktionäre der öffentlichen Verwaltung auch FINANZIELL ERHEBLICH BESSER GESTELLT SIND als ihre Kolleginnen in der Privatwirtschaft, in Bureau und Laden. Mit dieser Feststellung soll selbstverständlich kein Urteil darüber gefällt werden, ob die Löhne der weiblichen Angestellten in der öffentlichen Verwaltung zu hoch seien oder nicht, sondern es handelt sich hierbei ausschließlich um eine statistische Feststellung, die sich bei einem vorurteilslosen Vergleiche jedem Unvoreingenommenen aufdrängen muß!

Es liegt nahe, den Durchschnittslöhnen der weiblichen Handelsangestellten sowie den Löhnen der weiblichen Angestellten in der öffentlichen Verwaltung die Löhne einiger typischer Arbeiterinnen- und Arbeiterberufe folgen zu lassen.

Durchschnittliche Monatsverdienste

Arbeiterinnen	Fr.	Arbeiter	Fr.
Strickerinnen .....	236	Schriftsetzer .....	447
Glätterinnen .....	194	Mechaniker .....	364
Textilarbeiterinnen .....	163	Schreiner .....	337
Hilfsarbeiterinnen .....	140/160	Maurer .....	317

Der Monatsverdienst des weiblichen Bureaupersonals ist demnach ungefähr derselbe wie der eines gelernten Bauarbeiters, der, wenn er verheiratet ist, mit seinem Lohn eine Familie zu erhalten hat. Das Ladenpersonal verdient ungefähr gleichviel wie die besser bezahlten Arbeiterinnen.

## 6. ARBEITSZEIT UND FERIEN.

Die ARBEITSZEIT der einzelnen Gruppen weiblicher Angestellter wird durch folgende Zahlen wiedergegeben (ohne Berücksichtigung eventuell zu leistender Überzeitarbeit):

Von je 100 weiblichen Angestellten hatten im Jahre 1927 eine Wochenarbeitszeit von

	bis 46 Stunden	46—49½ Stunden	50 u. mehr Stunden
--	----------------	----------------	--------------------

### Privatbetriebe :

Ladenpersonal .....	2	26	72
Bureaupersonal .....	61	26	13
Bankpersonal .....	100	—	—

### Öffentliche Verwaltung :

Post, Telegraph, Telephon .....	44	54	2
Übrige Verwaltung { im Winter .....	99	1	—

Übrige Verwaltung { im Sommer .....

100 — —

In den Privatbetrieben hatten 86 % aller weiblichen Angestellten im Sommer gleich lange Arbeitszeit wie im Winter; in der öffentlichen Verwaltung, abgesehen vom Post-, Telegraphen- und Telephondienst, betrug die Wochenarbeitszeit in der Regel im Winter 44 und im Sommer 47 Stunden.

Die Frage nach dem FREIEN SAMSTAGNACHMITTAG ergab für die weiblichen Angestellten in Privatbetrieben folgendes Bild:

Samstagnachmittag	Überhaupt	Laden	Bureau	Bank
Frei .....	58 %	8 %	87 %	100 %
Arbeit bis 17 Uhr .....	31 %	66 %	12 %	—
Arbeit länger als bis 17 Uhr .....	11 %	26 %	1 %	—
	100 %	100 %	100 %	100 %

Von den weiblichen Angestellten der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung haben 103 (46 %) am Samstag nachmittag frei, in der übrigen öffentlichen Verwaltung ist der freie Samstagnachmittag allgemein eingeführt.

Dieselbe Vorzugsstellung der weiblichen Angestellten der öffentlichen Verwaltung, wie mit Bezug auf Gehalt und Arbeitszeit, zeigt sich auch in der Dauer der FERIEN:

Von je 100 weiblichen Angestellten hatten bezahlte Ferien im Jahre 1927

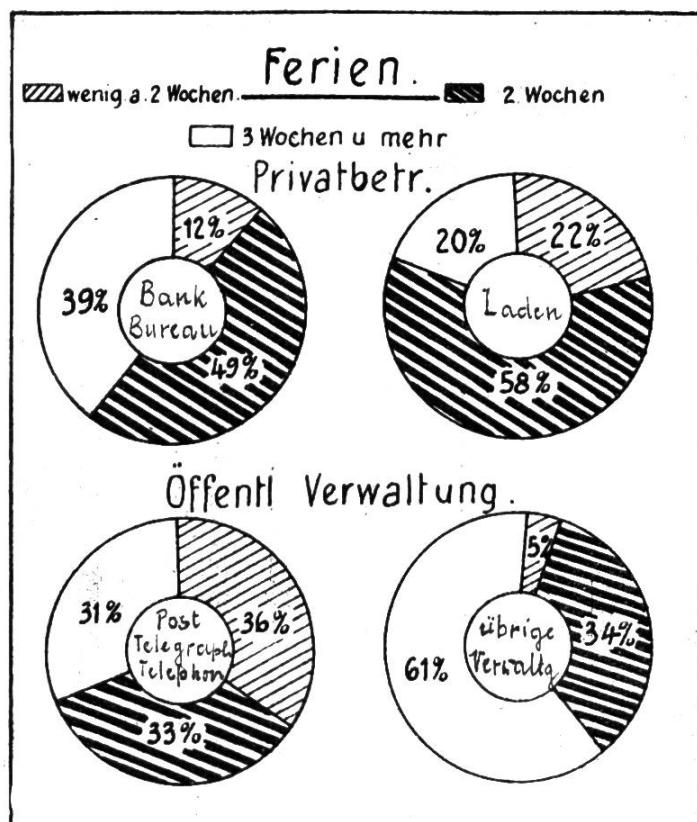
	Weniger als 2 Wochen	2 Wochen	3 Wochen u. mehr
--	----------------------	----------	------------------

### Privatbetriebe :

Ladenpersonal .....	22	58	20
Bureaupersonal .....	14	47	39
Bankpersonal .....	4	56	40
Überhaupt	16	51	33

### Öffentliche Verwaltung :

Post, Telegraph, Telephon .....	36	33	31
Übrige Verwaltungen .....	5	34	61



Im Jahre 1927 hatten 85 (= 7 %) weibliche Privatangestellte KEINE Ferien (Bureaudienst 7 %, Ladendienst 8 %, Bankdienst 3 %), in der öffentlichen Verwaltung dagegen nur 4 (= 0,7 %).

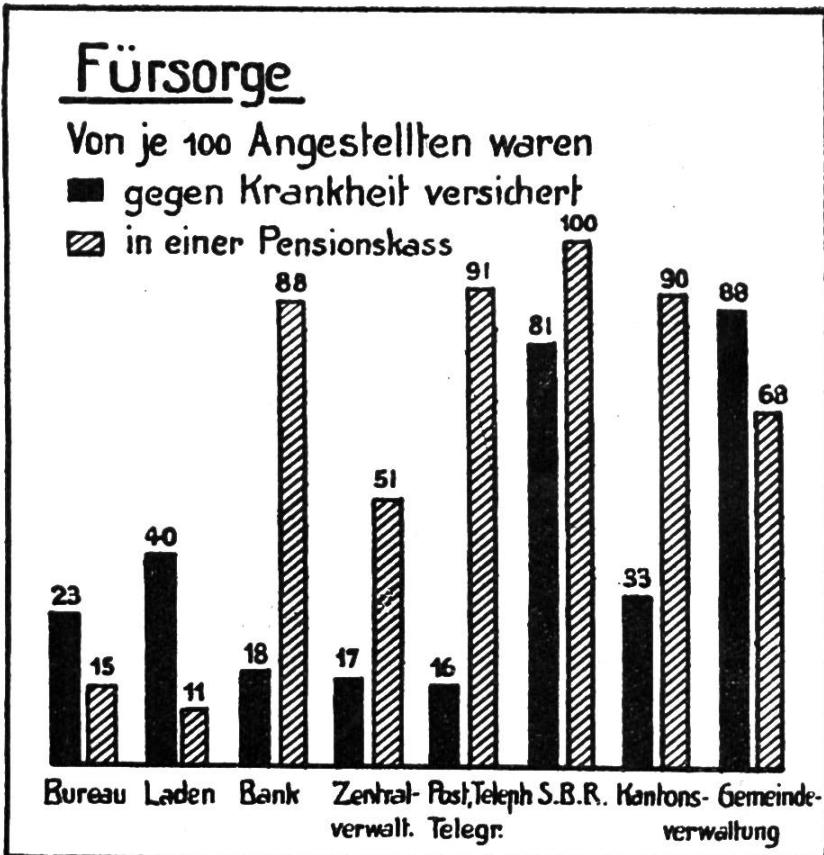
## 7. FÜRSORGE.

Neben Arbeitszeit und Lohnung spielen bei der Beurteilung der Lebensbedingungen einer Berufsgruppe auch deren Beziehungen zur Sozialversicherung eine entscheidende Rolle.

Unfall-, Krankheits- und Altersfürsorge für die weiblichen Angestellten werden durch folgende Prozentzahlen Versicherter veranschaulicht:

Von 100 weiblichen Angestellten sind versichert

Privatbetriebe :		gegen	gegen	in einer
		Unfall	Krankheit	Pensionskasse
Bureaudienst .....		32	28	15
Ladendienst .....		16	40	11
Bankdienst .....		9	18	88
	Überhaupt	23	30	20
Öffentliche Verwaltung :				
Zentralverwaltung .....		5	17	51
Post, Telegraph, Telephon .....		22	16	91
S. B. B. .....		96	81	100
Staatsverwaltung .....		13	33	90
Gemeindeverwaltung .....		37	88	68
	Überhaupt	24	33	75



Deutlich tritt die Vorzugsstellung des öffentlichen Personals und des Bankpersonals bei der ALTERSFÜRSORGE hervor. In der öffentlichen Verwaltung fallen in der Regel nur die definitiv angestellten Funktionäre für den Eintritt in die PENSIONSKASSE in Betracht; der verhältnismäßig geringe Prozentsatz Versicherter bei der Zentralverwaltung und auch bei der Gemeinde ist auf diesen Umstand zurückzuführen, da es in beiden Verwaltungen stets zahlreiche weibliche Angestellte gibt, deren dauernde Verwendung noch nicht feststeht.

In der Gemeindeverwaltung ist der Beitritt zur STÄDT. KRANKENKASSE für die definitiv angestellten Funktionäre obligatorisch. Die S. B. B. unterhalten ebenfalls eine Krankenkasse, wobei allerdings der Beitritt den Beamten freigestellt ist. In den übrigen Verwaltungen bestehen keine Personal-Krankenkassen.

Bei den Bundesbahnen und in den industriellen Betrieben der Stadt Bern (Elektrizitätswerk, Gaswerk, Straßenbahnen) werden auch die weiblichen Angestellten durchgehend bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern versichert.

## ANHANG

### Erhebung bei den weiblichen Bureau- und Handelsangestellten auf dem Platze Bern.

#### STADT BERN: 1. Gehaltsverhältnisse der weiblichen Bureau- und Handelsangestellten im November 1927.

Übersicht 1.

Monatsgehalt	Angestellte über-haupt		Büro <sup>1)</sup>	Laden <sup>1)</sup>	Bank	Übrige
	Absolut	in %				
Bis Fr. 200 .....	235	22,1	61	112	2	60
Fr. 201—250 .....	264	24,8	117	107	11	29
„ 251—300 .....	219	20,6	129	56	11	23
„ 301—350 .....	151	14,2	101	19	18	13
„ 351—400 .....	122	11,5	76	9	30	7
„ 401—450 .....	43	4,0	30	—	11	2
„ 451—500 .....	12	1,1	5	1	5	1
über Fr. 500 .....	18	1,7	8	—	9	1
<i>Überhaupt</i>	<i>1064</i>	<i>100,0</i>	<i>527</i>	<i>304</i>	<i>97</i>	<i>136</i>

<sup>1)</sup> Ohne Gratifikationen und besondere verbilligte Warenbezüge usw., siehe S. 68.

#### STADT BERN : 2. Gehaltsverhältnisse der weiblichen Angestellten in der öffentlichen Verwaltung im November 1927.

Übersicht 2.

Monatsgehalt	Angestellte über-haupt		Bundesverwaltung			Staats-ver-waltung	Ge-meinde-ver-waltung
	Absolut	in %	Zentral-verwal-tung	Post, Tele- graph und Telephon	S. B. B.		
Bis Fr. 200 .....	8	1,3	7	—	—	—	1
Fr. 201—250 .....	63	10,3	14	34	7	1	7
„ 251—300 .....	93	15,1	31	47	7	4	4
„ 301—350 .....	149	24,2	86	26	3	23	11
„ 351—400 .....	118	19,2	21	66	8	13	10
„ 401—450 .....	90	14,6	14	47	13	4	12
„ 451—500 .....	28	4,6	2	2	—	1	23
über Fr. 500 .....	66	10,7	30	4	14	2	16
<i>Überhaupt</i>	<i>615</i>	<i>100,0</i>	<i>205</i>	<i>226</i>	<i>52</i>	<i>48</i>	<i>84</i>

**STADT BERN : Gehaltsverhältnisse des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals nach dem Geschäftszweig.**  
**November 1927.**

Übersicht 3.

Geschäftszweig	Zahl der weiblichen Angestellten						
	Über- haupt	Davon mit einem Monatsgehalt <sup>1)</sup> von Fr.					
		bis 200	201—250	251—300	301—350	351—400	über 400
<i>1. Bureaupersonal</i> .	527	61	117	129	101	76	43
Fabriken und Groß- unternehmungen	103	9	18	26	22	15	13
Buchdruckerei und Buchbinderei . . .	43	8	12	14	4	3	2
Baugewerbe . . . . .	35	5	7	12	3	6	2
Handel . . . . .	149	20	40	36	26	19	8
Verkehrsunterneh- mungen . . . . .	35	2	7	7	7	6	6
Versicherungswesen	41	5	6	7	8	9	6
Notariat und Ad- vokatur . . . . .	47	4	10	13	14	5	1
Verbandssekreta- riate . . . . .	40	1	8	7	8	11	5
Übrige Bureaus . .	34	7	9	7	9	2	—
<i>2. Ladenpersonal</i> . .	304	112	107	56	19	9	1
Private Lebens- mittelgeschäfte . .	37	19	12	6	—	—	—
Konsumgenossen- schaft <sup>2)</sup> . . . . .	49	1	23	18	7	—	—
Bekleidungsbranche	92	36	29	16	4	6	1
Warenhäuser . . . . .	46	21	10	5	7	3	—
Übrige . . . . .	80	35	33	11	1	—	—

<sup>1)</sup> Ohne Gratifikationen und besondere verbilligte Warenbezüge usw., siehe S. 68.

<sup>2)</sup> Vergl. die Ausführungen auf S. 69.

NORMAL-FORMAT A5

Nº 1174 — 600 — V. 29.